

Max-Herrmann-Preis der Freunde der Staatsbibliothek zu Berlin e. V.

SATZUNG

vom 15. Juni 1999, in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.11.2017

§ 1

Die Freunde der Staatsbibliothek zu Berlin e. V. verleihen mindestens alle zwei Jahre und möglichst am 10. Mai den Max-Herrmann-Preis an eine Persönlichkeit, die sich um die Entwicklung und um das Ansehen dieser Bibliothek oder um das Bibliothekswesen besondere Verdienste erworben hat. Der Name des Preises erinnert an den großen Berliner Literatur- und Theaterwissenschaftler, der 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde und dort am 16. November 1942 verstarb. Der 10. Mai erinnert an die Bücherverbrennung im Jahre 1933 unweit der Preußischen Staatsbibliothek auf dem Opernplatz in Berlin.

Alternativ kann eine Persönlichkeit geehrt werden, die als Schriftsteller_in, Wissenschaftler_in, Verleger_in oder Bibliotheksmitarbeiter_in politische Verfolgung erfährt oder eine Persönlichkeit, die sich für die den Verfolgten des NS-Regimes gewidmete Gedenk- und Erinnerungskultur engagiert.

§ 2

Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde, welche die Verdienste des oder der Geehrten beschreibt, sowie aus dem Nachdruck eines wertvollen Buches aus den Beständen der Staatsbibliothek zu Berlin. Der Nachdruck wird in einer Auflage von wenigen, nummerierten Exemplaren hergestellt.

§ 3

Über die Person des Preisträgers entscheidet eine unabhängige Jury. Sie besteht aus fünf Personen: drei Personen werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins gewählt. Der Vorsitzende des Vereins und der Generaldirektor der Staatsbibliothek sind qua Amt Jurymitglieder. Den Juryvorsitz hat der Vorsitzende des Vereins inne. Die Jury entscheidet mit Mehrheit. Mitglieder des Vereins können der Jury schriftlich Vorschläge für die Vergabe des Preises machen.

§ 4

Die Vergabe des Preises soll in einem festlichen Rahmen in der Staatsbibliothek zu Berlin erfolgen. Mitarbeiter der Staatsbibliothek und Mitglieder des Vorstandes der Freunde können den Preis nicht erhalten.

§ 5

Diese Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur von dieser durch Beschluss geändert werden.